

## II. Ergebnisbericht

### Ergebnisbericht 2020 zum Jahresbericht 2019

Die Kerntätigkeit des Sächsischen Rechnungshofs sind Einzelprüfungen. Der Jahresbericht stellt wichtige Ergebnisse der Prüfungstätigkeit zusammen, die für die Entlastung der Staatsregierung von Bedeutung sein können. In den einzelnen Beiträgen spricht der Rechnungshof Empfehlungen aus, deren Umsetzung dem Landtag und der Staatsregierung obliegt. Der Erfolg der Prüfung kann daher erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratung beurteilt werden. Mit dem Ergebnisbericht informiert der Sächsische Rechnungshof über die zwischenzeitliche Entwicklung zu den Beiträgen aus dem Jahresbericht 2019. Damit soll dem Parlament und der Öffentlichkeit der Stand der aus den Prüfungen gezogenen Konsequenzen aufgezeigt werden.

Zum Jahresbeginn 2020 verzeichnete der Rechnungshof im Bereich der Staatsverwaltung 80 laufende Prüfungsverfahren. Zusätzlich wurden 58 Prüfungen neu in das jährliche Prüfungsprogramm aufgenommen. Im Bereich der Kommunalverwaltung waren zum Jahresbeginn 2020 148 laufende Prüfungsverfahren zu verzeichnen, in die 210 geprüfte kommunale Körperschaften und Einrichtungen einbezogen waren. 51 neue Prüfungsverfahren wurden im Zeitraum 01.01. bis 15.05.2020 begonnen.

Der HFA des SLT berät in nichtöffentlicher Sitzung unter Beteiligung des Rechnungshofs zu den einzelnen Jahresberichtsbeiträgen und legt dem Plenum eine gesammelte Beschlussempfehlung vor, die das Diskussionsergebnis und das jeweilige Votum zu dem einzelnen Beitrag beinhaltet. Regelmäßig verwendet werden die Voten „Beitritt“, „zustimmende Kenntnisnahme“ und „Kenntnisnahme“. Mit dem Votum „Beitritt“ macht sich der Ausschuss den Inhalt des Beitrages zu Eigen. Das Votum „Kenntnisnahme“ verwendet der Ausschuss, wenn die Mitglieder mehrheitlich nicht dem Inhalt des Beitrages folgen. Eine „zustimmende Kenntnisnahme“ als differenziertes Votum wird i. d. R. für Beiträge gegeben, bei denen die Verwaltung die Mängel bereits behoben hat.

Der Rechnungshof hat den Jahresbericht 2019 am 09.12.2019 vorgelegt. Aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation durch die Coronapandemie im Frühjahr 2020 hat sich die ursprüngliche Terminierung der Beratung des Jahresberichts verschoben. Eine erste Behandlung einzelner Beiträge erfolgte in den HFA-Sitzungen am 20.05.2020 und am 16.09.2020. Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Nachfolgend sind die Beiträge des Jahresberichts 2019 und der Stand der Behandlung und Umsetzung gegebener Empfehlungen in komprimierter Form dargestellt. Den zuständigen Ministerien wurde im Vorfeld dieses Berichts die Möglichkeit der Äußerung zu den aktuellen Entwicklungen gegeben.

Die Beiträge Nr. 1 bis 5 zum Gesamthaushalt und die Beiträge zu Finanzsituation und Personal der Kommunen werden im jährlichen Rhythmus erstellt und sind daher nur mit Einzelthemen vertreten, die eine hohe Relevanz aufweisen. Neue Entwicklungen und Sachverhalte zu den jeweiligen Themen, die sich im Verlauf des letzten Jahres ergaben, sind bereits in den aktuellen Beiträgen des Jahresberichts 2020 enthalten.

Der Ergebnisbericht zeigt, dass die Forderungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle in der Tat Veränderungen bewirkt haben. Er zeigt aber auch, dass Vorschläge des Rechnungshofs oftmals zu wenig Gehör finden. Hier wird der Rechnungshof seinerseits mit einer verbesserten Argumentation auf eine positive Veränderung hinwirken.

## Beitrag Nr. 1 „Haushaltsplan und Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2017“

Wesentlicher Inhalt	<p><b>Pkt. 2 Gesamtbeurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017</b></p> <p>Für das Hj. 2017 stellte der SRH unbeschadet der in den sonstigen Beiträgen im Jahresbericht 2019 dargestellten Prüfungsergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest.</p> <p>Das Hj. 2017 schloss mit einem kassenmäßigen Überschuss i. H. v. rd. 35 Mio. €. Der Freistaat Sachsen erzielte im Hj. 2017 gegenüber dem StHpl. Mehreinnahmen i. H. v. rd. 81 Mio. € und tätigte Mehrausgaben i. H. v. rd. 46 Mio. €. Der Freistaat reduzierte im Jahr 2017 seine Verschuldung um 75 Mio. €. Mit 14,8 % erreichte der Freistaat erneut eine hohe Investitionsquote.</p>
Wesentlicher Inhalt	<p><b>Pkt. 5.1 Bildung von Ausgaberesten</b></p> <p>Bei den Leertiteln 511 98 und 812 98 im Kap. 1503 leitete das SMF Mittel im Wege der Deckungsfähigkeit innerhalb der Titelgruppe zu und bildete aus den nicht in Anspruch genommenen Ausgabebefugnissen Ausgabereste i. H. v. 118.995,24 € und 734.591,60 €. Gemäß Nr. 4.3 VwV zu § 45 SÄHO sind bei dem deckungsberechtigten Ansatz grundsätzlich keine Verstärkungen durch Nutzung der Deckungsfähigkeit zur Bildung und Übertragung von Ausgaberesten zulässig.</p> <p>Das SMF teilte in der Stellungnahme vom 02.04.2019 mit, dass im vorliegenden Fall haushaltsrechtlich zulässige Deckungsfähigkeiten unterjährig für eingegangene Rechtsverpflichtungen in 2017 in Anspruch genommen worden seien und der Deckungsbedarf im Folgejahr fortbestanden habe. Nr. 4.3 der VwV zu § 45 SÄHO beinhalte die Möglichkeit von begründeten Ausnahmen sowie einen Ermessensspielraum und hierzu prüfe das SMF stets restriktiv und im Einzelfall. Die Ausgaberesteübertragung mit Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten werde dabei i. d. R. nur in Fällen zugelassen, in denen rechtliche Verpflichtungen oder Zusagen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr eingelöst werden müssen und die Deckung der Ausgaben voraussichtlich nicht anderweitig (Haushaltsansätze und Deckungsfähigkeiten im Folgejahr) abgesichert werden könne.</p> <p>Der SRH regte an, die bestehende nicht näher definierte Ausnahmeklausel in Nr. 4.3 VwV zu § 45 SÄHO in einen positiven Katalog an haushalterisch zulässigen Deckungsmöglichkeiten umzuwandeln und zur Steigerung der Transparenz im Haushaltsrecht in der VwV-SÄHO zu regeln. Dabei wies der SRH als Beispiel auf die Regelung in der VwV zur Landeshaushaltsordnung in Mecklenburg-Vorpommern hin.</p>
Wesentlicher Inhalt	<p>Das SMF teilte mit, dass es die angeregte Änderung der VwV zu §§ 45 (Nr. 4.3) und 46 SÄHO prüfen und ggf. Änderungen vornehmen werde.</p> <p><b>Pkt. 5.2 Verstärkung des Ansatzes der Zuführungen an die Kulturstiftung Freistaat Sachsen</b></p> <p>Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen erhielt aus den Verstärkungsmitteln für Investitionen (Kap. 1503 Tit. 883 14) im Hj. 2017 eine Zuführung zum Stiftungskapital i. H. v. 3,5 Mio. €.</p> <p>Die Kulturstiftung begründete ihren Antrag vom 02.11.2017 an das zuständige SMWK lediglich mit dem weiteren Aufbau des Stiftungsvermögens, ohne auf konkrete Bedarfe einzugehen. Sie bat darum, den Antrag wohlwollend zu prüfen. Mit Schreiben vom 16.11.2017 wies das SMF die Verstärkungsmittel gemäß Antrag dem SMWK vom 07.11.2017 zu.</p>

Die Verstärkungsmittel dienen der notwendigen Handlungsfähigkeit und Flexibilität im Haushaltsvollzug. Über deren Verwendung entscheidet das SMF im eigenen Ermessen. Hier gab das SMF dem allgemein formulierten Antrag des SMWK ohne konkrete Untersetzung des finanziellen Bedarfs statt.

**Der SRH schlug vor, für Zuweisung von Verstärkungsmitteln einheitliche Maßstäbe festzulegen. Zumindest sollten im StHpl. die Vorgaben wie Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt werden.**

Das SMF teilte hierzu mit, dass der Bedarf für die Zuführung an die Kulturstiftung im Vorfeld zwischen SMWK und SMF erörtert und abgestimmt worden sei und lediglich das eigentliche Antragsschreiben des SMWK an das SMF keine umfassende Begründung beinhaltet habe. Zum Verfahren wies das SMF darauf hin, dass es bei der Vergabe von Verstärkungsmitteln in jedem Fall die Erforderlichkeit/Zweckmäßigkeit zusätzlicher Mittel im Rahmen seines Ermessensspielraumes prüfe.

Der SRH blieb bei seiner Kritik, denn die vom SMF genannten Kriterien der Erforderlichkeit/Zweckmäßigkeit konnten aus dem unbegründeten Antragsschreiben des SMWK nicht hergeleitet werden. Eine vorab stattgefundenen Abstimmung zwischen beiden Ressorts ersetzt nicht die Antragsbegründung und sie lässt sich im Nachgang schwer überprüfen.

**Um das Verfahren transparenter zu gestalten regte der SRH an, in Anlehnung an das Verfahren bei üpl./apl. Anträgen, Formulare für die Beantragung von Verstärkungsmitteln zu entwickeln, aus denen die zu begründenden Angaben ersichtlich sind.**

Das SMF hat für die Beratung im HFA und zum vorliegenden Ergebnisbericht zu den o. g. Punkten keine Stellungnahme abgegeben.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Beschluss des SLT über die Entlastung der Staatsregierung betreffend die Haushaltsrechnung 2017 stand zum Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Das SMF hat dem SRH die Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2018 zur Prüfung vorgelegt (vgl. LT-Drs. 7/975). Das Ergebnis der Prüfung ist dem vorliegenden Jahresbericht 2020, Beitrag 1 zu entnehmen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 5 „Vermögensrechnung“

Wesentlicher Inhalt

### Pkt. 5 Finanzvermögen

In der Vermögensrechnung 2017 waren die Anteilsrechte an 13 Hochschulen im Finanzvermögen dargestellt. Von den insgesamt 14 Hochschulen des Freistaates Sachsen legte nur die Universität Leipzig keinen kaufmännischen Jahresabschluss vor. Eine Erfassung von Vermögen und Schulden der Universität bei der Aufstellung der Vermögensrechnung des Landes fand damit nicht statt. Der Aussagewert zum Anteil des Freistaates am Eigenkapital und an den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen von Hochschulen war dadurch eingeschränkt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsHSFG richten sich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen bei Hochschulen nach kaufmännischen Grundsätzen. Zwecks Erhöhung der Aussagekraft der Vermögensrechnung sollte das SMWK darauf hinwirken, dass auch die Universität Leipzig zeitnah einen kaufmännischen Jahresabschluss vorlegt. Das SMF wollte sich beim SMWK hierfür einsetzen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF hat für die Beratung im HFA hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Im Rahmen der Stellungnahme zum Ergebnisbericht teilte das SMF mit, dass die Universität Leipzig die Einführung der kaufmännischen Buchführung zum 01.01.2021 anstrebt.

## Beitrag 6 „Sondervermögen Grundstock“

Kapitalzuführungen an bestehende privatrechtliche Beteiligungen des Freistaates Sachsen i. H. v. rd. 33,4 Mio. € hätten aus dem allgemeinen Staatshaushalt, statt aus dem Grundstock, finanziert werden müssen. Das Budgetrecht des SLT wurde nicht gewahrt.

Wesentlicher Inhalt

In 2015 mietete der Freistaat Sachsen zur Unterbringung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Dresden eine Liegenschaft ohne die nach den eigenen Vorgaben erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung an. 2017 erfolgte der Erwerb der Liegenschaft. Ein sofortiger Kauf des Objektes im Jahr 2015 hätte Ausgaben von rd. 8,5 Mio. € erspart. In einer Wertermittlung vor dem Kauf blieben Kosten zur Altlastensanierung unberücksichtigt. Der Kaufpreis von 14,6 Mio. € fiel auch dadurch deutlich zu hoch aus.

Kapitalzuführungen an Unternehmen aus dem Sondervermögen Grundstock seien durch § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO „Erwerb von Kapitalbeteiligungen“ gedeckt. Die Zustimmung des SLT sei hierzu nicht vorgesehen. Im Rahmen der HFA-Sitzungen am 13.09.2017 und 25.10.2017 sei der SLT über die Kapitalzuführung an die staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH informiert worden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die Anmietung der Liegenschaft in Dresden sei seinerzeit alternativlos und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung daher nicht angezeigt gewesen. Weder ein verbindliches Kaufangebot, noch Wertgutachten oder Altlastenuntersuchung hätten vorgelegen. Schließlich habe eine Drucksituation bestanden unmittelbar Asylunterkünfte bereitstellen zu müssen. Bei der Entscheidung zum Erwerb der Liegenschaft seien alle relevanten Aspekte, auch die Altlastensituation, eingeflossen.

In seiner Stellungnahme vom 04.09.2020 erklärte das SMF, seine inhaltliche Auffassung sei unverändert.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Kapitalzuführungen sind keine Erhöhungen des Stammkapitals i. S. des § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Vor Abschluss des Mietvertrages hätte auch in der Drucksituation nach den eigenen Regeln eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt werden müssen. Laut Unterbringungs-/Standortekonzept ZAB 2020-2024 ist für die Erstaufnahmeeinrichtung geplant, einen Gebäudeteil abzureißen sowie zwei weitere Gebäudeteile dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Nutzung zu überlassen. Die Kapazität soll damit auf 500 Soll-Plätze bis 2024 reduziert werden.

## Beitrag 7 „IT-Verfahren Mittelbewirtschaftungssystem SaxMBS“

### Wesentlicher Inhalt

Im Hj. 2016 haben im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse des Freistaates Sachsen insgesamt 257 Anordnungsdienststellen rd. 879.000 Auszahlungen im Umfang von rd. 9,5 Mrd. € und rd. 129.000 Einzahlungen im Umfang von etwa 7,3 Mrd. € mit dem Verfahren SaxMBS angeordnet.

Der Betrieb des Verfahrens erfolgte in der sächsischen Staatsverwaltung nicht einheitlich. Es kamen zentrale und dezentrale Betriebslösungen zum Einsatz. Eine Folge dieser Betriebsformen war, dass unterschiedliche Programmversionen zum Einsatz kamen.

Weiterhin hat der SRH Mängel bei der Informationssicherheit festgestellt, u. a. beim Passwortschutz und der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Die Schnittstellen, vor allem zum vorgeschalteten Haushaltsaufstellungsverfahren, waren unzureichend.

Das IT-Verfahren SaxMBS erscheint nicht mehr zeitgemäß.

Im Rahmen der Umsetzung IT-Strategie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 2025 des SMF (HKR-2025) sollte die Ablösung des Mittelbewirtschaftungssystems SaxMBS vordringlich erfolgen und durch ein zentral betriebenes IT-Verfahren, das den gesamten Haushaltskreislauf abbilden kann, abgelöst werden. Bis zur Ablösung des Verfahrens SaxMBS sind, unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit, risikominimierende Maßnahmen für einen hinreichend sicheren Weiterbetrieb zu ergreifen.

### Reaktion und Stellungnahme der Ministerien

Die Staatsministerien stimmten dem Bericht und den Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofes grundsätzlich zu. Das SMF verwies darauf, dass mit der Umsetzung seiner IT-Strategie HKR-2025 eine integrierte Lösung mit zentraler Datenhaltung zu erwarten sei. Zudem gab es an, systemseitige Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit von SaxMBS geprüft und deren Umsetzung veranlasst zu haben.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Mit der neuen Version 5.4.3 von SaxMBS wurde die Informationssicherheit des Verfahrens verbessert, insbesondere Passwortkriterien angepasst und das Vier-Augen-Prinzip systemseitig integriert. Das SMF beabsichtigt mit seiner IT-Strategie HKR-2025 die durchgreifende Modernisierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in der Staatsverwaltung durch Einführung eines zentral betriebenen integrierten Systems. Die Ablösung von HKR-Altverfahren, darunter SaxMBS, ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

## Beitrag 8 „So geht sächsisch.“

Das Ziel der Standortkampagne war die Verbesserung von Bekanntheit und Image des Freistaates Sachsen. Dazu verausgabte die SK bis einschließlich 2017 rd. 38,5 Mio. €. In Anbetracht der Höhe der verausgabten Mittel bedurfte es nach Auffassung des SRH der Nachschärfung der Zielkonzeption der Kampagne sowie einer unabhängigen Erfolgskontrolle. Der SRH empfahl eine klare Abgrenzung der Handlungsfelder und Aufgaben der Dachmarkenkampagne und der Einzelkampagnen im Rahmen einer Gesamtwerbestrategie.

Wesentlicher Inhalt

Das Eingehen der Werbekooperation FIS-Skiweltcup 2018 war unter rein werbewirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Die Entscheidung darüber war ebenso wenig dokumentiert wie die für die Veranstaltung im Jahre 2019.

Die SK beabsichtige, die Anregungen und Forderungen des SRH aufzunehmen und bei der Weiterentwicklung der Standortkampagne zu berücksichtigen. So werde die Konzeption der Dachmarke im Hinblick auf die Zielgruppendefinition weiter geschärft und das Instrument der Erfolgskontrolle in der Zielkonzeption verankert. Zudem solle der Austausch mit allen an der Vermarktung des Standortes beteiligten Akteuren intensiviert werden. Dies bedinge aber zugleich die Bereitschaft der Einzelkampagnen mit der Dachmarke zu kooperieren.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Prozess der Entscheidungsfindung zu einzelnen Werbemaßnahmen werde zukünftig noch transparenter gestaltet und dokumentiert. Dies gelte auch für den FIS-Skiweltcup.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Vorschläge, wie die SK positiv auf die Bereitschaft der Einzelmarken zur Kooperation mit der Dachmarke einwirken will blieben aus, obgleich es Aufgabe der SK ist, die Notwendigkeit der Ausgaben nachzuweisen (A. 2.2 VwV zu § 7 SäHO). Für den SRH bleiben die Fragen nach einer Gesamtwerbestrategie und der Notwendigkeit der Kosten der Standortkampagne unbeantwortet.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Nach Auskunft der SK vom 29.07.2020 werde derzeit eine Kabinettsvorlage zum weiteren Ausbau der Standortkampagne „So geht sächsisch.“ als Dachmarke erarbeitet. Die Bereitschaft der Einzelmarken zur Kooperation mit der Dachmarke solle durch die verstärkte Einbindung bei den Aktivitäten der Standortkommunikation erhöht werden.

Zudem seien Sekundärziele, Zielgruppen und Handlungsfelder der Standortkampagne in den fachlichen Rahmenbedingungen der Neuausschreibung der Kampagnenstrategie noch detaillierter beschrieben worden. Auf dieser Grundlage werde nach Auftragsvergabe das Kampagnenkonzept nochmals aktualisiert und die Gesamtwerbestrategie weiter geschärft.

## Beitrag 9

### „Querschnittsprüfung zur Erfolgskontrolle bei Zuwendungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern“

Wesentlicher Inhalt

Die Prüfung ergab folgende Feststellungen:

- Förderkonzepte fehlten bzw. ermöglichten keine ausreichende Erfolgskontrolle,
- geeignete messbare Zielgrößen fehlten,
- Förderrichtlinien waren ohne Regelungen zur Erfolgskontrolle,
- bei den Bewilligungen wurden Programmziele zu wenig beachtet,
- Verwendungsnachweisprüfungen waren ohne Erfolgskontrolle,
- Berichtswesen war nicht wirkungsorientiert,
- Evaluierungen waren nicht geplant,
- Evaluierung der Sportförderung war nicht belastbar.

Die Forderungen des SRH lauteten:

- Anforderungsgerechte Förderkonzepte erstellen, darin Grundlagen für die Erfolgskontrolle schaffen und deren Umsetzung in den Förderrichtlinien und den Zuwendungsverfahren sicherstellen,
- den Programmvollzug anhand eines an Zielgrößen orientierten Berichtswesens steuern und
- für regelmäßige Erfolgskontrollen nach Maßgabe der VwV-SäHO sorgen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMI gab an, es beabsichtige, anhand der Prüfungsfeststellungen tätig zu werden. Fehlende konzeptionelle Grundlagen sollen erarbeitet oder angepasst werden. Erfolgskontrollen sollen durchgeführt werden. Teilweise gebe es bei der Umsetzung - bedingt durch die Covid19-Pandemie - Verzögerungen.

Das SMR teilte mit, es werde die Hinweise beachten und ggf. fehlende Förderkonzepte erarbeiten und Erfolgskontrollen nach Maßgabe der VwV-SäHO durchführen.

Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Der SRH begrüßt, dass das SMI und das SMR die Erarbeitung und Anpassung der konzeptionellen Grundlagen zugesagt haben. Dies sollte zeitnah erfolgen.

## Beitrag 10 „Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesdirektion Sachsen – Rehabilitierungsbehörde“

Die LD Sachsen nutzte die Optimierungspotenziale einer im Jahr 2014 für den Bereich der beruflichen Rehabilitation durchgeführten Geschäftsprozessanalyse nur wenig.

Wesentlicher Inhalt

Für die Erledigung der Aufgaben nach den Rehabilitierungsgesetzen fehlte ein Personalbemessungskonzept. Die LD Sachsen konnte nicht belegen, dass die Zahl der Mitarbeiter im Verhältnis zu den wahrzunehmenden Aufgaben angemessen war. Zusätzliche befristete Personalstellen hatten eine geringe Wirkung auf die Bearbeitung der Anträge.

Die Aktenführung im Prüfungszeitraum entsprach nicht den organisatorischen Vorgaben. Die in VIS.Sax geführten Akten waren unvollständig, die ergänzend in Papierform geführten Akten waren überflüssig und die gleichzeitige Nutzung von Fachprogrammen führte zu Mehraufwand.

Das SMI gab an, dass die LD Sachsen die wesentlichen Ergebnisse der Geschäftsprozessanalyse und der Prüfungsmittelteilung des SRH bereits umgesetzt habe.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Bearbeitungsrückstände seien deutlich reduziert worden. Für eine Personalbedarfsprognose werde derzeit keine Notwendigkeit gesehen, weil zum einen die gleichbleibenden Erledigungszahlen wie auch die gleichbleibende Zahl offener Vorgänge die Angemessenheit der Personalausstattung untersetzen würden und zum anderen durch die Entfristung der bisher bis zum 31.12.2019 geltenden Antragsfrist eine Prognose künftiger Antragszahlen nicht möglich sei. Letzteres wäre aber Grundlage für die Neubemessung des Personalansatzes.

Im Zuge der Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung habe sich die LD Sachsen im Hinblick auf die bis dahin geltende papierne Vorgangsbearbeitung für eine sog. Stichtagsregelung entschieden. Alle neuen Vorgänge würden in VIS.Sax angelegt. Der Einsatz von Fachprogrammen führe nicht zu Mehraufwand. Da Umfang und Nutzen des Einsatzes von Fachanwendungen weit über den Umfang und die Möglichkeiten von VIS.Sax hinausgingen, seien diese für die LD Sachsen nicht verzichtbar.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Der SRH begrüßt, dass die LD Sachsen zwischenzeitlich die Aktenführung vereinheitlicht und Maßnahmen ergriffen hat, weitere Optimierungspotenziale der Geschäftsprozessanalyse umzusetzen. Wesentliche Folgerungen der Prüfungsmittelteilung des SRH haben sich damit erledigt.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Aufgrund der Entfristung der bisher bis zum 31.12.2019 geltenden Antragsfrist sind auch in Zukunft weitere Rehabilitierungsverfahren bei der LD Sachsen zu erwarten. Daher bleibt der SRH bei seiner Auffassung, dass für den Bereich der Rehabilitation der konkrete Personalbedarf auf konzeptioneller Grundlage (z. B. anhand von Benchmarks) ermittelt werden sollte.

## Beitrag 11 „Prozessmanagement in der Beihilfebearbeitung“

Wesentlicher Inhalt

Der Prozess der Beihilfeantragsbearbeitung wurde durchschnittlich fast 90.000-mal pro Jahr durchlaufen und war damit ein typischer Massenprozess. Trotz IT-Unterstützung waren viele manuelle Eingriffe erforderlich. Manuelle Eingriffe sind teuer und potenzielle Fehlerquellen. Eine Prozessoptimierung sowie eine bessere IT-Unterstützung würden hier sowohl kostensenkend als auch qualitätssichernd wirken.

Der SRH hatte deshalb einen Soll-Prozess modelliert, der eine weitestgehend automatisierte, medienbruchfreie und workflow-regelbasierte Bearbeitung vom Posteingang bis zum elektronischen Abruf der Bescheide ermöglicht. Die manuelle Prüfung von Rechnungen würde dann weitestgehend automatisiert mithilfe eines im IT-System hinterlegten Regelwerkes erfolgen.

Sofern es der Beihilfestelle gelänge, 50 % der Beihilfeanträge elektronisch, z. B. über ein Mitarbeiterportal, zu erhalten und weitestgehend automatisiert zu bearbeiten, ließen sich Personal- und Sachkosten von rd. 730 T€ jährlich einsparen.

Der SRH empfahl, mit der Optimierung und der Automatisierung der Beihilfebearbeitungsprozesse mögliche Effektivitäts- und Effizienzpotenzial zu erschließen.

Reaktion und Stellungnahme des  
Ministeriums

Das SMF teilte mit, dass das Landesamt für Steuern und Finanzen zusammen mit dem SMF an einem Konzept arbeite, die Beihilfebearbeitung zu modernisieren. Ziel sei, eine medienbrucharme, von digitalisierten Einzelprozessschritten gekennzeichnete, rechtssichere Bearbeitung, die zudem die Bearbeitungs- und die Servicequalität erhöhe. Eine Auftragsverarbeitung durch einen bereits am Markt tätigen Anbieter bzw. eine Kooperation mit einem anderen Bundesland werde angestrebt, entsprechende Marktanalysen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen liefen. Mit der Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes habe der Freistaat Sachsen die Rechtsgrundlage für eine Auftragsvergabe an öffentliche Stellen geschaffen (neuer § 118a SächsBG).

Aussagen zu finanziellen Auswirkungen könnten erst nach Abschluss der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Erarbeitung einer detaillierten Umsetzungsplanung (Kooperationsvereinbarung oder Ausschreibung) getroffen werden.

Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Fazit/Ausblick/weitere  
Entwicklung

Mit Optimierung und anschließender Digitalisierung des gesamten Prozesses der Beihilfebearbeitung sind Einsparungen bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung möglich. Mit weiter steigenden Fallzahlen, insbesondere infolge der Verbeamtungen im Lehrerbereich, werden sich diese Effekte noch vergrößern. Das Projekt im SMF/LSF sollte deshalb nicht an Dynamik verlieren.

## Beitrag 12 „Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen im Rahmen der Beihilfe“

Im Zeitraum von 2013 bis 2017 stiegen die Beihilfeausgaben für stationäre Krankenhausleistungen 39 %. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der Beihilfeberechtigten nur um 8 %.

Wesentlicher Inhalt

Eine sachlich-medizinische Prüfung, ob die abgerechneten Krankenhausleistungen medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sind, erfolgte nicht. Das war mit der gegebenen personellen und sachlichen Ausstattung der Beihilfestelle auch nicht leistbar.

Der SRH hat 535 von der Beihilfestelle erstattete Krankenhausrechnungen von einem externen Dienstleister mit einschlägiger Erfahrung bei der Prüfung von Krankenhausleistungen überprüfen lassen. 24 % dieser Rechnungen waren nicht prüfbar, weil die dafür notwendigen Angaben fehlten.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des externen Dienstleisters hat der SRH ein Einsparpotenzial in Höhe von rd. 1 Mio. € ermittelt. SMF und LSF sollten Maßnahmen ergreifen und Voraussetzungen schaffen, dass bei der Abrechnung stationärer Krankenhausleistungen nur die tatsächlich beihilfefähigen Aufwendungen erstattet werden.

Weiterhin wurde das SMF um Prüfung gebeten, ob der Anspruch auf Beihilfe bei Direktabrechnung an das Krankenhaus abgetreten werden kann, um so bei einer veränderten Prüfpraxis strittige Rechnungspositionen direkt zwischen Beihilfestelle und Rechnungssteller zu klären.

Die Überprüfung von Abrechnungen für stationäre Krankenhausaufenthalte durch die Beihilfestelle gestaltet sich derzeit schwierig, weil die Krankenhäuser gesetzlich nicht verpflichtet seien, die dafür notwendigen medizinischen Daten zu übermitteln. Der Freistaat Sachsen habe lediglich die Möglichkeit, in Fällen der Direktabrechnung eine entsprechende Datenübermittlung zu vereinbaren. Eine Gesetzesänderung auf Bundesebene werde angestrebt.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Ob der Dienstherr eine Abtretung des Beihilfeanspruchs für stationäre Krankenhausleistungen an das Krankenhaus ermöglichen kann, werde rechtlich geprüft.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Die Initiative des SMF, eine Gesetzesänderung auf Bundesebene zur Übermittlung der notwendigen medizinischen Daten anzustreben, ist eine wichtige wie notwendige Maßnahme, um eine verbesserte Prüfpraxis von Krankenhausrechnungen zu etablieren. Die angekündigte rechtliche Prüfung mit dem Ziel, eine Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus zu ermöglichen, wird begrüßt.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 13 „Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen“

### Wesentlicher Inhalt

Der Bedarf zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt war 2017 statistisch nahezu gedeckt. Zudem hat das Statistische Landesamt Sachsen für den Zeitraum 2020 bis 2030 eine rückläufige Entwicklung der Kinderzahlen im Kindergartenalter prognostiziert.

Im Hinblick auf den prognostizierten Rückgang der Kinderzahlen sind Steuerungsmaßnahmen des SMK zur Sicherstellung einer nachhaltigen Förderung dringend geboten.

Eine bedarfsorientierte Planung und Verteilung der Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Kinderzahl durch das SMK erfolgte nicht ausreichend.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes des KSV im Zuwendungsverfahren empfiehlt der SRH dem SMK, auf eine Vereinfachung des Förderverfahrens hinzuwirken.

Das SMK sollte seine Bemühungen zur Erfolgskontrolle und Evaluierung der Förderung auf der Grundlage der VwV Kita Bau im Hinblick auf eine Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Mitteleinsatzes verstärken. Eine Bewertung des Ergebnisses der Förderung ist sonst nicht möglich.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMK beabsichtigt, die VwV Kita Bau zu überarbeiten und sämtliche Feststellungen im Hinblick auf deren Berücksichtigung nochmals auszuwerten.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

In der geplanten Neufassung der VwV Kita Bau wird das SMK die Förderkonzeption mit Aussagen u. a. zur Erfolgskontrolle überarbeiten. Der SRH begrüßt die darüber hinaus zugesagte nochmalige Auswertung sämtlicher Feststellungen im Zuge der angekündigten Überarbeitung der VwV Kita Bau.

## Beitrag 14

### „Zuwendungen und Zuschüsse für die Opfer- und Präventionshilfe“

Für den Förderbereich der Opfer- und Präventionshilfe wie auch für die Einzelförderung des Projekts „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ fehlten wesentliche Grundlagen einer zielorientierten Fördersteuerung, wie die Ermittlung des Förderbedarfs, messbare Förderziele sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Förderung durch Erfolgskontrollen.

Wesentlicher Inhalt

Das Ressort verstieß bei Förderentscheidungen gegen seine eigene Förderrichtlinie, weil die Förderung therapeutischer Aufgaben innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs nicht als Zuwendungszweck vorgesehen war sowie der Maximalfördersatz von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Bemessungsgrundlagen für die Förderung von Personalausgaben teilweise überschritten wurden.

Die Projektförderung zum Betrieb und zur Unterhaltung des „Jugendstrafvollzugs in freien Formen“ entsprach einer Vollfinanzierung. Die 7 Plätze in diesem Projekt waren nicht voll ausgelastet und eine Prüfung der Verwendungsnachweise noch nicht abgeschlossen.

Das Ministerium kündigte eine zeitnahe Neufassung der Förderrichtlinie an. Das Prüfergebnis des Rechnungshofs soll Berücksichtigung finden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie im Bereich der Opfer- und Präventionshilfe beabsichtigt das SMJusDEG insbesondere eine Aktualisierung des Fördergegenstandes und der Höhe der Zuwendungen. Zudem sollen Maßnahmen auf der Grundlage des Beschlusses des Kabinetts vom 04.06.2019 in Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussberichtes der Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Fördervorhaben im Freistaat Sachsen in die Überarbeitung der Förderrichtlinie einfließen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 15 „Personalwirtschaft beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr“

### Wesentlicher Inhalt

Bei der Neugestaltung der Straßenbauverwaltung wurden mögliche Synergie- und Skaleneffekte nicht ausgeschöpft. Aufgabenüberschneidungen bzw. Doppelstrukturen, die zusätzliches Personal binden, waren nicht auszuschließen.

Die Personalausstattung der Servicereferate und Fachreferaten Planung und Bauwerksplanung in den 5 Niederlassungen variierte erheblich, trotz inhaltlich vergleichbarer Aufgaben. Sachliche Kriterien für die unterschiedliche Personalausstattung konnten nicht vorgelegt werden. Ein grobes Benchmarking zwischen den Fachreferaten ergab ein rechnerisches Einsparpotenzial von rd. 40 VZÄ bzw. jährlich über 2,4 Mio. €.

Die Vergütungsspannen betragen in einzelnen Referaten der Niederlassungen bis zu 5 Entgeltgruppen, bei gleichen Funktionen und Aufgaben. Dies ist weder plausibel noch nachvollziehbar.

150 Stellen wurden ohne sachlichen Grund gehoben. Das Einsparpotenzial für diese Stellen hätte allein im Doppelhaushalt 2015/2016 insgesamt 925,1 T€ betragen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) wurde eine zeitnahe Überprüfung der Eingruppierungsansprüche und Aktualisierung der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen (TDB) versäumt. Fehlzahlungen aufgrund abweichender Eingruppierungs- und Zulagenansprüche waren nicht auszuschließen.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Doppelstrukturen seien ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten unterliege jederzeit der Beobachtung und Nachjustierung, gegenwärtig im Rahmen des Prozesses „LASuV 2021“. Seit 2018 untersuchen verschiedene Arbeitsgruppen verschiedene Organisationsmodelle mit dem Ziel, Leitungsentscheidungen zur Verwaltungsoptimierung vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe „Struktur LASuV 2021“ werde in ihrer Organisationsuntersuchung sowohl eine umfangreiche Aufgabenanalyse als auch eine umfassende Aufgabensynthese durchführen, um eine bedarfsgerechte und nachhaltige Personalausstattung gewährleisten zu können, die sich am tatsächlichen Bedarf des LASuV orientiere.

Die 150 gehobenen Stellen stünden für eine Rückumwandlung nicht mehr zur Verfügung, da sie zwischenzeitlich für andere Personalmaßnahmen genutzt worden seien.

Die strukturellen Änderungen im Zusammenhang mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung würden für eine systematische Aufarbeitung der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen genutzt. In den letzten 2 Jahren seien die TDB der Beschäftigten zahlreicher Referate überprüft und überarbeitet worden. Sofern sich abweichende Zahlungsansprüche ergäben, würden Rückzahlungs- und Regressansprüche unter Berücksichtigung der Rechtsnormen geprüft.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Personalausstattung des LASuV ist auf der Grundlage sachlicher Kriterien zu ermitteln und transparent zu vollziehen. Die bisher vom Landesamt eingeleiteten Maßnahmen bilden dafür eine gute Grundlage.

## Beitrag 16 „Um-, Aus- und Neubau von Staatsstraßen“

Der SRH prüfte Aus- und Neubaumaßnahmen von Staatsstraßen im Zuständigkeitsbereich der LASuV-Niederlassung Zschopau.

Wesentlicher Inhalt

1.) S 36 – Ausbau nördlich Hartha:

Das beauftragte und abgerechnete Nachtragsvolumen beim Ausbau der S 36 nördlich Hartha war mit rd. 35 % überdurchschnittlich hoch. Mehrere Nachträge beruhten auf einer unzureichenden oder fehlerhaften Planung.

2.) S 222 – Neubau Ortsumgehung Falkenbach:

Beim Neubau der Ortsumgehung Falkenbach hätte ein großer Teil der für die östliche Ortsanbindung (Knoten C) verausgabten Mittel i. H. v. rd. 5,22 Mio. € brutto bei einer anderen planerischen Lösung eingespart werden können.

zu 1.):

Aufgrund einer Übertragung der Baumaßnahme von der LASuV-NL an die LIST GmbH nach der Leistungsphase 4 sei es zum Verlust von Hintergrundwissen gekommen, was sich auf die Einschätzung von Nachträgen auswirken kann. Das LASuV sei sich der Gesamtsituation bewusst und werde künftig beachten, dass dem Wettbewerb entzogene Nachtragsleistungen minimiert werden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

zu 2.):

Die konsequente Anwendung von Mindestvorgaben der Regelwerke zur Kostenreduzierung könne Konflikte hervorrufen, wenn andererseits ein möglichst hohes Maß an Verkehrssicherheit für Neubaumaßnahmen angestrebt sei. Die Ausbildung des Knoten C stelle die erforderliche verkehrssichere Lösung dar. Künftig komme der Auditierung und aktenkundigen Bewertung von sicherheitsrelevanten Aspekten eine größere Rolle zu, um planerische Entscheidungen mit Kostenrelevanz fachlich zu untersetzen.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Der SRH begrüßt die Ziele des LASuV, künftig Nachtragsleistungen zu minimieren und planerische Entscheidungen durch bessere Dokumentation stärker fachlich zu untersetzen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 17 Korruptionsbekämpfung im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Wesentlicher Inhalt

Der SRH stellte fest, dass SMWA und LASuV wesentlichen Verpflichtungen aus der VwV Anti-Korruption sowie der VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile nicht nachkommen. SMWA und LASuV lassen eine systematische Auseinandersetzung mit dem Thema Korruptionsbekämpfung vermissen.

Es fehlte jahrelang an erforderlichen Zuständigkeitsregelungen für die Erfüllung von Korruptionspräventionsaufgaben.

Es ist nicht sichergestellt, dass Mitarbeiter auf korruptionsgefährdeten Dienstposten regelmäßig ausgewechselt werden oder sich deren Aufgabenzuschnitt ändert.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

SMWA hatte zugesagt, nach der Neu-Organisation des SMWA infolge der Landtagswahl 2019 ein Strategiekonzept zur Korruptionsprävention zu entwerfen. Zwar ist der Umstrukturierungsprozess noch nicht abgeschlossen, dennoch wurde im März 2020 mit dem Strategiekonzept begonnen. Ein erster Entwurf liegt vor, der auch erste Vorstellungen zur Methode der Feststellung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/ Dienstposten beinhaltet und aufgrund von Hinweisen des hiesigen Datenschutzbeauftragten überarbeitet werden muss.

Eine zeitnahe Feststellung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/ Dienstposten erscheint aufgrund erheblicher technischer Umsetzungsprobleme und datenschutzrechtlicher sowie personalrechtlicher Unsicherheiten kaum erfüllbar.

Das LASuV hat noch keine Schritte unternommen, da dort das Strategiekonzept des SMWA zugrunde gelegt werden soll.

Die Korruptionspräventionsmaßnahmen nach Ziffer V. 1 der VwV Anti-Korruption werden nach Abschluss der Gefährdungsanalyse erarbeitet.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Seit 2016 steht die Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze/ Dienstposten sowie die anschließende Gefährdungsanalyse bei SMWA und LASuV aus. Die Schulungsquoten in diesen Behörden wurden ebenfalls nicht maßgeblich erhöht. Der SRH wird die weitere Entwicklung verfolgen.

## Beitrag 18 Ausgaben und Abrechnungen mit der DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH/Projektgesellschaft

Die DEGES erfüllt wichtige Aufgaben für die sächsische Straßenbauverwaltung. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sollen die sächsischen Geschäftsanteile an den Bund veräußert werden. Um eine unabhängige Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerledigung durch die DEGES bzw. Autobahn GmbH des Bundes vornehmen zu können, müssen Prüfrechte des SRH für sächsische Projekte in der neuen Bundesgesellschaft vertraglich verankert werden.

Wesentlicher Inhalt

Anteile an Unternehmen von besonderer Bedeutung, wie dies auf Grund des sehr hohen Auftragsvolumens bei der DEGES für den Freistaat Sachsen der Fall ist, dürfen nur mit Einwilligung des Landtages veräußert werden.

Die Nutzwertanalyse aus dem Herbst 2018 beinhaltet keine konkrete Berechnungen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen in der Lage wäre, die derzeitig beauftragten DEGES-Projekte zu übernehmen bzw. zukünftig sämtliche Bundesstraßenprojekte selbst zu bearbeiten. Ob die Beauftragung von Ingenieurgesellschaften wirtschaftlich ist, konnte auch vom SRH wegen fehlender betriebswirtschaftlicher Kennzahlen in der sächsischen Straßenbauverwaltung nicht untersucht werden.

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Wegfalls der DEGES als leistungsfähigem Dienstleister ist für die zukünftige Aufgabenerledigung der Straßenbauverwaltung die Erstellung ein neues wirklichkeitstreuem Gesamtkonzept „Straße“ dringend geboten.

Hinsichtlich der angestrebten Verankerung von Prüfrechten des SRH werde sich der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Möglichkeiten hierfür einsetzen, habe jedoch aufgrund seines Gesellschaftsanteils von nur 5,91 % wenig Möglichkeiten dies durchzusetzen.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF vertritt die Auffassung, dass eine Einwilligung des Landtages wegen fehlender „besonderer Bedeutung“ nicht erforderlich sei. Der HFA werde nach Veräußerung der Geschäftsanteile informiert.

Laut SMWA war die Frage, ob die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen in der Lage wäre, die an die DEGES GmbH übertragenen Projekte zu übernehmen, nicht Gegenstand der Nutzwertanalyse. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Nutzwertanalyse sei die Absicht des Bundes, die DEGES mit der Autobahn GmbH des Bundes zu verschmelzen, nicht bekannt gewesen und habe insofern nicht Teil der Überlegungen sein können.

Wie bereits in der Erwiderung zum JB-Beitrag 2019 vertritt das SMWA auch in der Stellungnahme zum Erfolgsbericht die Auffassung, dass ein solches Gesamtkonzept „Straße“ in Form der zwischen SMWA und DEGES abgeschlossenen „Vereinbarung vom 27. November 2019 über die Änderung bzw. Aufhebung von Dienstleistungsverträgen zu Bundes- und Landesstraßenprojekten“ vorliege. Hierin werde festgelegt, wann die der DEGES übertragenen Bundes- und Landesstraßenprojekte an den Freistaat Sachsen zurückzugeben sind. Diese Projekte würden entweder durch das LASuV oder, wenn dessen personelle Kapazitäten nicht ausreichen, durch die LISt GmbH fortgeführt.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Nach Kenntnis des SRH ist ein Anteilskauf- und Abtretungsvertrag, der die zukünftigen Prüfrechte des SRH bei der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend berücksichtigt, noch immer nicht unterzeichnet.

Eine parlamentarische Befassung zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der DEGES und der Auswirkungen auf die sächsische Straßenbauverwaltung hat nicht stattgefunden.

In der vom SMWA angeführten Vereinbarung zur Rückübertragung der DEGES-Projekte sieht der SRH zuvorderst eine organisatorische Festlegung zur erzwungenen Rückübertragung der Straßenbauprojekte an den Freistaat Sachsen. Die Erstellung eines wirklichkeitsgetreuen Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung der tatsächlich beim LASuV und der LIST GmbH vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen hält der SRH nach wie vor für erforderlich.

## Beitrag 19 Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen

Das SMS verfügte über kein Förderkonzept zur sozialen Betreuung von Flüchtlingen. Es fehlte an der Ermittlung des Ist-Zustandes und daraus ableitend an zu erreichenden Zielvorgaben sowie der Bestimmung von entsprechenden Handlungsbedarfen. Im Vollzug gab es zahlreiche Fragen und Probleme zur Anwendung der Richtlinie.

Wesentlicher Inhalt

Der SRH forderte vom SMS ein Förderkonzept mit einer Analyse des Ist-Zustandes und konkreten, messbaren Zielen, die der Freistaat Sachsen mit seiner Förderung unterstützen und erreichen möchte.

Der SRH hielt die Mittelauszahlung in Form von gesetzlich geregelten pauschalen Zuweisungen für sinnvoll und schlug vor, die soziale Betreuung von Flüchtlingen bei der Bemessung der Pauschale nach dem SächsFlüAG zu berücksichtigen oder in den kommunalen Finanzausgleich einzubeziehen.

Das SMS teilte mit, dass es an der modellhaften Pauschalförderung nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 teilnehme. Es sei geplant, die Wirksamkeit und Effektivität des Mitteleinsatzes im Rahmen der Evaluation dieser Verordnung zu überprüfen. Die Erstellung eines Förderkonzeptes zur Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge erfolge in Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Evaluation.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Für die Zukunft prüfe das SMS eine Vollzugsvereinfachung in Gestalt einer gesetzlich geregelten pauschalen Zuweisung im Rahmen der Erstellung eines Sächsischen Integrationsgesetzes.

Im August 2020 teilte das SMS dem SRH ergänzend mit, dass die Ausreichung der Mittel zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen auch im Haushaltsjahr 2021 über die SächsKomPauschVO mit den damit verbundenen Vereinfachungen vorgesehen sei. Die Förderung solle im zukünftigen Sächsischen Integrationsgesetz verstetigt werden. Der Gesetzentwurf befinde sich in Erarbeitung.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Ziele und Wirksamkeit von Förderungen sind regelmäßig im Hinblick auf Anpassungs- und Steuerungsbedarf zu überprüfen. Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 wurden für die Migrationssozialarbeit die Entwicklung fachlicher Standards und die Prüfung eines Betreuungsschlüssels vereinbart. Die Vorlage eines Integrations- und Teilhabegesetzes ist bis zum Jahr 2021 vorgesehen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Der SRH begrüßt die beabsichtigte Verstetigung der Förderung auf gesetzlicher Grundlage und wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich verfolgen. Jedoch sind auch bei einer gesetzlichen Grundlage fundierte Analysen und Erhebungen zu den qualitativen, quantitativen und monetären Bedarfen, den fachlichen Zielen und der Wirksamkeit von Maßnahmen notwendig.

## Beitrag 20 Förderung der sächsischen Jugendstiftung

### Wesentlicher Inhalt

Die Ziele der Gründung der Sächsischen Jugendstiftung, ein von Haushaltsrecht und Jährlichkeitsprinzip unabhängiges Förderinstitut zu schaffen und diesem eine Koordinierungsfunktion zu geben, sind aktuell nicht zu erreichen.

Der Sächsischen Jugendstiftung fehlt es an langfristiger Finanzierungssicherheit. Sie ist auf die dauerhafte Alimentierung über Zuwendungen des Freistaates angewiesen. Die regelmäßig wiederkehrende Förderung der Geschäftsführung als Projektförderung widerspricht dem einmaligen Charakter dieser Finanzierungsart.

Der Stiftungszweck ist sehr allgemein gefasst. Die Sächsische Jugendstiftung nimmt Aufgaben wahr, die auch andere Träger der freien Jugendhilfe wahrnehmen können. Die Sächsische Jugendstiftung verfügt mit ihren Aktivitäten über kein Alleinstellungsmerkmal. Erfolgskontrollen zur Arbeit der Stiftung führte der Freistaat nicht durch.

Die Stiftung verfolgt keine Strategien für die Gewinnung von Zustiftungen und Spenden.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die SJS solle neutral agieren können und eigenverantwortlich die Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen. Eine direkte, inhaltliche Einflussnahme verbiete sich. Der SRH-Bericht könne zum Anlass genommen werden, um die 1994 gesetzten Ziele einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Die gewonnenen Erkenntnisse können in eine ggf. veränderte Förderstrategie des Jugendbereiches mit einbezogen werden.

Für die SJS sei Finanzierungssicherheit zu schaffen. Die Finanzierung werde neu, möglicherweise im Rahmen einer institutionellen Förderung, aufgestellt.

Die Erfolgskontrolle werde mit dem jährlichen Geschäftsbericht im SLT geleistet.

Zweckungebundene Spenden sowie Sponsoring und Zustiftungen Dritter seien in jedem Einzelfall strategisch zu hinterfragen.

SMS verwies auf seine Stellungnahme zum Jahresbericht und ergänzte, dass die Geschäftsstelle der SJS auf eine dauerhafte finanzielle Unterstützung angewiesen sein werde. Ziel des SMS sei daher, die Finanzierung dauerhaft und nachhaltig zu unterstützen.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Finanzierungssicherheit der SJS soll durch Zustiftungen aus dem Haushalt des Freistaates in Höhe von jeweils 250 T€ in den Hj. 2019 und 2020 erhöht werden.

Der SRH bleibt bei seiner Auffassung hinsichtlich der Erfolgskontrollen durch den Zuwendungsgeber und der Schaffung einer Strategie für die Gewinnung von Zustiftungen und Spenden durch die Stiftung.

Der SRH wird die weitere Entwicklung insbesondere hinsichtlich der Förderstrategie in diesem Bereich verfolgen.

## Beitrag 21 Unterbringung der Polizeifachschule und einer Erstaufnah- meeinrichtung am Standort Schneeberg

Vor Erwerb mietete der Freistaat Sachsen Teile der Liegenschaft an und investierte in fremden Grund und Boden zu einer Zeit eher konstanter Asylbewerberzahlen und vor Erhöhung der Ausbildungskapazitäten der sächsischen Polizei rd. 7,5 Mio. €.

Wesentlicher Inhalt

Dies ist in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom Januar 2016 unberücksichtigt. Neben den Mietzahlungen hätten finanzielle Aufwendungen für die zusätzlich vertraglich übernommenen Investitionen/ Instandhaltungen berücksichtigt werden müssen. Der Kaufpreis i. H. v. 14,5 Mio. € fiel deutlich zu hoch aus.

Trotz begründeten Altlastenverdachts (militärische Vornutzung und Lage in ehemaligem Uranbergbaugebiet) unterblieb vor Erwerb der Liegenschaft eine Altlastenuntersuchung. Mehrkosten dadurch sind nicht auszuschließen.

Auf nahezu allen Dachflächen befinden sich Fotovoltaikanlagen. Erträge aus deren Verpachtung vereinnahmt ausschließlich der frühere Eigentümer, während der Freistaat Sachsen als neuer Gebäudeeigentümer für den Bauunterhalt der Dachflächen bis längstens 2051 aufkommen muss. Eine Wertermittlung vor dem Kauf im Jahr 2016 ließ diesen Bauunterhalt sowie die während der Anmietung getätigten Investitionen unberücksichtigt. Insgesamt belaufen sich die ohne eine Entwicklungskonzeption und vorherige Entscheidung über die Standortsicherheit getätigten und geplanten Ausgaben auf rd. 53,3 Mio. €.

Investitionen während der Mietzeit seien nutzerspezifisch gewesen; nutzerneutrale Investitionen mit dem Mietzins aufgerechnet bzw. zurückgefordert worden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die bauliche Liegenschaftsentwicklung werde in der Nutzungsstudie (K1-Gutachten) aufgezeigt.

Der Kaufpreis sei über langwierige Verhandlungen zustande gekommen. Ein Löschen der dinglichen Sicherung der Fotovoltaikanlagen sei nicht möglich gewesen.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Januar 2016 gehe davon aus, dass sowohl bei der Anmietung als auch beim Kauf die Kosten zur Herichtung des Objekts vom Freistaat Sachsen zu tragen gewesen wären.

Die Grundsätze nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung hinsichtlich der Gefahr eines möglichen Altlastenbefundes seien eingehalten worden.

In seiner Stellungnahme vom 04.09.2020 erklärte das SMF, seine inhaltliche Auffassung sei unverändert.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Das Unterbringungs-/Standortkonzept ZAB 2020-2024 sieht eine Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung am Standort Schneeberg ab 2022 vor. Das SMI beabsichtigt perspektivisch eine Gesamtnutzung der Liegenschaft durch die Polizei. Dazu fehlt nach wie vor eine Entwicklungskonzeption, in der flächenmäßige Bedarfe und Zeithorizonte zur Nutzung der Liegenschaft enthalten sind. Die vorgelegte planerische Gesamtkonzeption (K1-Gutachten) ist ein baufachliches Gutachten und kann eine Entwicklungskonzeption nicht ersetzen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 22 Neubau Institut für Angewandte Photophysik, Technische Universität Dresden

### Wesentlicher Inhalt

Die Regelungen der RLBau zum Verfahren bei Großen Baumaßnahmen wurden mehrfach nicht eingehalten. Regelmäßige Prüfungserfahrungen des SRH wurden mit dieser Prüfung bestätigt. Das Bewusstsein für den Stellenwert der RLBau als das verbindliche Instrument für die Bauaufgaben des Freistaates Sachsen muss bei allen am Verfahren Beteiligten weiter geschärft werden

Als besonders schwerwiegend war festzustellen, dass sowohl die ES als auch die EW-Bau ohne geprüfte und anerkannte Bedarfsanmeldung erstellt wurden. Nutzer, Bedarfsträger und das zuständige Staatsministerium sollten die Relevanz einer vollständigen Bedarfserfassung und -planung für wirtschaftliches Bauen stärker verinnerlichen. Dadurch lassen sich aufwendige, zeitintensive und kostspielige Änderungen im weiteren Verlauf vermeiden.

Der SIB erkannte nur unzureichend Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Planung und Ausführung. Der Gebäudeentwurf hatte einen zu hohen Anteil an Verkehrsflächen. Er war auch hinsichtlich des umbauten Raums unwirtschaftlich. Unter anderem wurden Büros mit der gleichen Geschosshöhe wie Labore gebaut, obwohl eine Umnutzung wegen fehlender Versorgungsschächte und zu geringer Raumtiefe nicht möglich ist. Weiterhin verursachte die offene geschossübergreifende Treppenhalle Mehrkosten beim Brandschutz.

Der SRH ermittelte ein Kosteneinsparpotenzial von rd. 2,8 Mio. €.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF folge den Feststellungen des SRH zur Einhaltung der Verfahrensregeln nach RLBau. Die Festlegungen zur Zusammenfassung von Verfahrensschritten seien vorliegend in Abstimmung zwischen SMF und SMWK erfolgt und im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Förderung der Exzellenzmaßnahmen sowie der Finanzierung der Baumaßnahme mit EU-Mitteln zu bewerten.

Die gleichen Raumhöhen im Verwaltungs- und Laborbereich seien im Sinne eines höheren Umnutzungspotenzials gemäß den Prinzipien des nachhaltigen Bauens gewählt worden. Der Forderung des Nutzers nach offenen, geschossübergreifenden Kommunikationsflächen und deren technische Umsetzung sei im Einzelfall als angemessen bewertet worden. Grundsätzlich verfolge das SMF das Ziel, technische Brandschutzmaßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Folgekosten zu minimieren.

Das vom SRH ermittelte Kosteneinsparpotenzial werde als zu hoch angesehen.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Argumente wurden im Prüfungsverfahren erschöpfend ausgetauscht. Neuere Entwicklungen sind nicht bekannt.

## Beitrag 23 Neuorganisation der sächsischen Betriebsprüfungsstellen im Jahr 2015

Im Jahr 2011 wurde die Dezentralisierung der Betriebsprüfungsstellen der sächsischen Finanzämter beschlossen. Die bis dahin 8 zentral bestehenden Betriebsprüfungsstellen wurden bis Ende 2017 auf 16 Finanzämter ausgeweitet. Ziel des SMF war eine verbesserte Kommunikation zwischen Innen- und Außendienst, die Schaffung von homogenen Amtsgrößen, die Stärkung des ländlichen Raumes und eine erleichterte Personalgewinnung. Die Dezentralisierung führte zu keinen wesentlichen Verbesserungen bei der Aufgabenerledigung und den Arbeitsergebnissen der Betriebsprüfungsstellen.

Wesentlicher Inhalt

An 5 von 16 Standorten waren die Räumlichkeiten nicht fertiggestellt, was fortlaufend Zusatzkosten verursachte. Die Kosten dieser Umstrukturierung schätzte der SRH damals auf 17,8 Mio. €. Auf weitere Kostenerhöhungen durch die andauernde Verzögerung bei der Umsetzung des Standortkonzeptes wies der SRH hin. Weder die Notwendigkeit noch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme konnten belegt werden.

Die Umstrukturierung der Betriebsprüfung und die Zentralisierung der FÄ widersprächen sich weder in ihren Zielen noch in ihren Abläufen. Für die Umstrukturierung der Betriebsprüfungsstellen als einen Teilbereich der gesamten Standortkonzeption sei folglich keine gesonderte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlich gewesen. Die vom SRH angestellte Kostenschätzung sei überhöht.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Das SMF teilte mit, dass der aktuelle Koalitionsvertrag eine Evaluation des Standortkonzeptes vorsehe. Bezüglich einer möglichen Fortschreibung der Maßnahmen für einzelne Finanzämter seien bislang keine Entscheidungen getroffen worden. Das Finanzamt Hoyerswerda solle zunächst bestehen bleiben, ohne über eine eigene Betriebsprüfungsstelle zu verfügen. Die Zuständigkeit für die Betriebsprüfung bei Steuerpflichtigen des Finanzamtsbezirkes Hoyerswerda obliege der Hauptbetriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Bautzen. Die Einrichtung einer eigenen Amtsbetriebsprüfungsstelle beim Finanzamt Hoyerswerda sei derzeit nicht vorgesehen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Nach Presseberichten gilt Gleiches auch für die Finanzämter Löbau und Oschatz, bei welchen zumindest in den kommenden Jahren von einer Schließung abgesehen wird.

Der SRH sieht im Hinblick auf die mittelfristige Standort- und Kostenentwicklung seine ursprüngliche Kritik bestätigt.

## Beitrag 24 Mitteldeutsche Medienförderung GmbH

### Wesentlicher Inhalt

Unternehmensgegenstand der MDM war die Förderung von Film-, Fernseh- und sonstigen audiovisuellen Medienproduktionen mit dem Ziel der Verbesserung und Sicherung der Wirtschaftskraft und der kulturellen Vielfalt. Der Freistaat Sachsen als Gesellschafter der MDM stellte jährlich mehr Finanzierungsmittel zur Verfügung, als er nach seinem Gesellschafteranteil zu leisten hatte. Dadurch erfolgte in den Jahren 2014 bis 2018 eine Überzahlung i. H. v. 2,1 Mio. €. Eine mit dem stetigen Anstieg dieser Mittel korrespondierende positive Entwicklung der Filmwirtschaft konnte der SRH nicht nachvollziehen.

Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige SMF und die für die Medienförderung zuständige SK führten bisher keine Erfolgskontrollen hinsichtlich der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch. Die Förderung durch die MDM erfolgte überwiegend in Form erfolgsbedingt rückzahlbarer Darlehen. Die Rückflussquote lag im Durchschnitt der Jahre 2007-2016 gerade einmal bei 6,7 %. Der SRH empfahl zu evaluieren, ob Fördermittel auch als Zuschuss ausgereicht werden könnten.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Hinsichtlich der Überzahlungen der Gesellschafterbeiträge durch den Freistaat geben das SMF und die SK zu bedenken, dass sich der höhere Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen darin rechtfertige, dass der Standort Sachsen stärker von der Förderung profitiere. Der Forderung des SRH nach Prüfung einer Rückforderung werde nicht gefolgt.

Ferner wenden das SMF und die SK ein, dass die genaue und objektive Bewertung der ökonomischen Effekte von Filmförderungen viel komplexer sei als vom SRH dargestellt. Die Beauftragung einer Studie zum Film- und Medienstandort Mitteldeutschland werde gegenwärtig im Aufsichtsrat diskutiert. Zudem habe die MDM bereits eine Studie zur Fachkräftesituation initiiert.

Aufgrund der Forderungen des SRH prüfe die MDM derzeit, ob sich Kriterien aufstellen lassen, anhand derer bei bestimmten Filmprojekten Zuschüsse ausgereicht werden könnten.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Das SMF teilte im Nachgang mit, dass die MDM die Umstellung auf die Zuschussfinanzierung geprüft habe. Im Ergebnis sei die Umstellung voraussichtlich nicht wirtschaftlich, da der Prüfaufwand im Antragsverfahren nahezu identisch sei. Zudem berge die Zuschussfinanzierung die Gefahr von Fehlanreizen.

Entgegen der Auffassung des SMF und der SK bleibt der SRH bei seiner Auffassung, dass sich das staatliche Interesse gerade in der Höhe des Gesellschaftsanteils ausdrückt. Die Finanzierungsquote ist an die Beteiligungsquote gebunden. Eine höhere Zahlung durch den Freistaat Sachsen führt in erster Linie zu einer Minderzahlung und Bevorteilung der anderen Gesellschafter, für die kein staatliches Interesse besteht.

## Beitrag 25

### Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH und der futureSAX GmbH

In 2017 wurde mit der futureSAX GmbH neben der WFS GmbH eine zweite Gesellschaft des Freistaates Sachsen zur Wirtschaftsförderung ohne zwingende sachliche Notwendigkeit errichtet. Die Gründung der futureSAX GmbH basierte auf nicht unterlegten Kriterien und Annahmen. Mit der Fortführung des vom SMWA initiierten Projektes futureSAX in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts entstanden zusätzliche Aufwendungen. Die Angebote der futureSAX GmbH standen neben einer Reihe von Angeboten aus Gründungsnetzwerken sächsischer Hochschulen und Gründerinitiativen im Freistaat Sachsen. Messbare und nachhaltige Erfolge konnten aus dem vorangegangenen Projekt futureSAX nicht ermittelt werden.

Wesentlicher Inhalt

Der SRH hielt eine Evaluierung des Parallelbetriebes von 2 staatlichen Unternehmen mit gleichen Tätigkeitsschwerpunkten für erforderlich.

Laut SMF bedürfe es neben Förderprogrammen einer Innovationsplattform für Gründer, Unternehmer, Wissenschaftler und Kapitalgeber mit Außenwirkung und Vernetzungspotenzial. Mit dem Projekt futureSAX habe das SMWA eine solche Plattform in den letzten Jahren aufgebaut. Nach Ablauf des Vertrages mit einem Dienstleister sei zu entscheiden gewesen, wie die Plattform den künftigen Anforderungen am besten gerecht werde. Der Vergleich verschiedener Varianten habe aus sachlichen Gründen ergeben, dass die Ziele am besten in Form einer futureSAX GmbH erreicht werden könnten. Personal- und Sachaufwendungen wären auch bei einer Integration in die WFS GmbH entstanden. Die Wahl der Gesellschaft diene einer effizienten und effektiven Organisationsform mit kurzen und schnellen Informationswegen zur Umsetzung der Politik des Freistaates Sachsen ohne Wettbewerbsverzerrungen. Die Beteiligung der WFS GmbH an der futureSAX GmbH ermögliche Synergien.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die Durchführung einer externen Evaluation sei für 2020 vorgesehen, im Zuge derer auch etwaige Synergien geprüft werden sollen. Über das Ergebnis der Evaluation werde der SRH in 2020 unterrichtet.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Das SMF teilte im Nachgang mit, dass nach eingehender Prüfung der eingeholten sieben Angebote zur externen Evaluierung durch das SMF und das SMWA festgestellt worden sei, dass mit den angebotenen Leistungen lediglich ein Teil der Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung abgedeckt würde. Zu der vom SRH angesprochenen Frage der Fortführung der futureSAX in der Rechtsform einer GmbH neben der WFS GmbH hätte die Evaluierung keine neuen Erkenntnisse geliefert. Im Ergebnis sei die Ausschreibung aufgehoben worden.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Der SRH sieht unverändert keine Notwendigkeit zur Fortführung des Projektgeschäftes futureSAX in einer eigenständigen Gesellschaft und hält an seiner Forderung nach einer Evaluierung fest. In Folge der Evaluierung sollte eine Messbarkeit von Ergebnissen zur Begründung der Fortführung des Projektes erkenntlich werden.

## Beitrag 26 Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Energieagentur – SAENA GmbH

### Wesentlicher Inhalt

Die Finanzierung des Kernaufgabenbereichs der SAENA GmbH erfolgte durch Gesellschafterzuschüsse des Freistaates Sachsen und unentgeltliche Leistungen der Mitgeschafterin SAB, über deren betragsmäßige Höhe das SMF keine Kenntnis hatte. Der SRH forderte eine Bewertung der von der SAB erbrachten Sach- und Dienstleistungen, um die Transparenz der Gesellschafterleistungen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Freistaat Sachsen, gemessen an seinem Gesellschaftsanteil, keine überobligatorischen Leistungen erbringt.

Die SAENA GmbH weitete ihr Drittmittelgeschäft kontinuierlich aus und wurde dabei zunehmend im Auftrag der Fachressorts des Freistaates Sachsen tätig. Da in die Abrechnungen der Drittmittelprojekte nicht alle Kosten einfließen, war eine transparente Kostenzuordnung, die Aussagen zum tatsächlichen Aufwand des Freistaates Sachsen für den Kernaufgabenbereich sowie für die einzelnen Förderprojekte ermöglicht, nicht gegeben.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die vom SRH geforderte Bewertung der von der SAB erbrachten Sach- und Dienstleistungen hielt das SMF nicht für erforderlich, da es keine Rechtsgrundlage gäbe, die die Gesellschafter zur Finanzierung im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verpflichtete. Außerdem profitiere der Freistaat Sachsen von den unentgeltlichen Leistungen der SAB, ohne die die Gesellschafterzuschüsse des Freistaates Sachsen noch höher wären.

Um die vom SRH geforderte transparente Kostenzuordnung zu gewährleisten, habe das SMF die SAENA GmbH um Prüfung und Einführung eines sachgerechten Verteilerschlüssels gebeten. Im Nachgang der Prüfung teilte das SMF mit, dass die SAENA GmbH zwischenzeitlich einen Umlageschlüssel für die Gemeinkosten (Overheadkosten) auf den Kernbereich und die Drittmittelprojekte ermittelt habe, dessen Berücksichtigung ab dem Jahr 2021 erfolgen solle.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Der SRH bleibt bei seiner Forderung nach der Gewährleistung der Transparenz der Gesellschafterleistungen, wofür eine Bewertung unabdingbar ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen klimapolitischen Weichenstellungen ist zu erwarten, dass die Bedeutung der Geschäftstätigkeit der SAENA GmbH sowohl im Kernaufgabenbereich als auch im Drittmittelprojektbereich weiter zunimmt. Im Zuge dieser Entwicklung ist auch auf die Aufgabenabgrenzung zur neu geschaffenen Abteilung 6 „Energie und Klimaschutz“ im SMEKUL zu achten, um Überschneidungen oder Doppelstrukturen zu vermeiden.

## Beitrag 29 Entwicklung und besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

### Überörtliche Kommunalprüfung

Es wurde ein Überblick gegeben über die vom SRH und seinen StRPrÄ durchgeführten überörtlichen Prüfungen. Als erschwerend für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen (Turnusprüfung) merkte der SRH an, dass in vielen Fällen nicht auf Ergebnissen der örtlichen Prüfung aufgebaut werden kann.

Wesentlicher Inhalt

### Besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

Ausgewählte Beanstandungen betrafen die Bewertung von Gebäuden, für die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen (Gemeinde Pöhl), überhöhte Betriebskostenerstattungen für eine Kindertageseinrichtung (Gemeinde Drebach) sowie mangelhafte Transparenz bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (Stadt Hainichen und Gemeinde Weinböhlen).

Das SMI legt dar, dass verschiedene Beanstandungen sich noch in der Bearbeitung befänden und davon einzelne durch die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachverfolgt würden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Die Ausräumung der Beanstandungen aus vorangegangenen überörtlichen Kommunalprüfungen ist regelmäßiger Bestandteil nachfolgender Prüfungen des SRH.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 30 Umstellung auf kommunale Doppik

### Wesentlicher Inhalt

Auch im 7. Jahr nach der Umstellung auf die kommunale Doppik war ein erheblicher Zeitverzug bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse festzustellen. Der Zeitverzug beim Einhalten gesetzlicher Fristen hatte sich weiter vergrößert.

Wesentliche Finanzentscheidungen zahlreicher Kommunen basierten lediglich auf fortgeschriebenen Plandaten. Es bestanden in zahlreichen Fällen erhebliche Zweifel am Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Vergabe von Fördermitteln an Kommunen in solchen Fällen sollte hinterfragt werden.

Wesentliche Elemente der kommunalen Doppik entfalteten keine Wirkung. Steuerungsmöglichkeiten und eine sachgerechte Erstellung der Haushaltspläne waren weiterhin beeinträchtigt. Den Verantwortlichen fehlten wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMI schätze den aktuellen Stand der Umstellung auf die Doppik auch als nicht zufriedenstellend ein, sehe jedoch keinen erneuten Änderungsbedarf an den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das SMI führt aus, dass die gesetzlichen Regelungen zur Auf- und Feststellung von Eröffnungsbilanzen sowie Jahres- und (ggf.) Gesamtab schlüssen für die Gemeinden eine Rechtspflicht begründen, deren Einhaltung von den Rechtsaufsichtsbehörden sicherzustellen sei. Die Rechtsaufsichtsbehörden würden daher auch weiterhin mit dem gebotenen Nachdruck auf die Einhaltung der Fristen und den Abbau noch bestehender Bearbeitungsstaus in einem angemessenen Zeitraum hinwirken. Das SMI erhebe hierüber regelmäßig den aktuellen Stand und lasse sich über die ergriffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen berichten.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Eine stringente Weiterverfolgung bzgl. der rückständigen Jahresabschlüsse durch die Rechtsaufsichtsbehörden ist zwingend erforderlich. Ohne Gegensteuerungsmaßnahmen wird sich die Situation jedoch auch künftig weiter verschärfen. Insbesondere den Kommunalaufsichten sollten entsprechende wirksame rechtsaufsichtliche Instrumentarien zur Verfügung gestellt werden.

## Beitrag 31 Kennzahlengestützte Finanzanalyse

Doppische Kennzahlen müssen stärker als Grundlage für Steuerungsentscheidungen in den Kommunen genutzt und sollten zudem zentral erfasst und für Auswertungen bereitgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt

Der Verordnungsgeber sollte den Begriff „Angemessene Nettoinvestitionsmittel“ konkretisieren.

Die durch den SRH entwickelte kennzahlengestützte Finanzanalyse werde durch das SMI begrüßt.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Koalitionsvertrag sehe vor, zukünftig „doppische“ Jahresabschlussdaten zentral durch das Statistische Landesamt zu erfassen und ein Benchmark-System für den interkommunalen Vergleich zu etablieren. Damit würde den diesbezüglichen Anregungen des SRH entsprochen. Das SMI werde hierzu die erforderlichen Maßnahmen einleiten und dabei auch prüfen, inwieweit das Kennzahlensystem des SRH einbezogen werden könne. Problematisch sei jedoch, dass ein Großteil der Kommunen nicht über aktuelle Jahresabschlüsse verfüge.

Für eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Angemessene Nettoinvestitionsmittel“ bestehe laut SMI derzeit kein Bedarf.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Eine zentrale Erfassung der Jahresabschlussdaten, insbesondere die geplante Datenbereitstellung für interkommunale Vergleiche, begrüßt der SRH ausdrücklich.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Die Angemessenheit der „Nettoinvestitionsmittel“ als Messgröße für die künftige Investitionsfähigkeit der Kommunen sollte konkretisiert werden. Das gilt umso mehr, da aufgrund der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich das sog. „Altvermögen“ nicht wiedererwirtschaftet werden muss.

## Beitrag 32 Betätigung der Großen Kreisstadt Riesa bei Unternehmen in privater Rechtsform und Haushalts- und Wirtschaftsführung ausgewählter Unternehmen

Wesentlicher Inhalt

Die Große Kreisstadt Riesa hat im Rahmen ihrer stadtpolitischen Ziele eine klare Positionierung ihres Beteiligungsportfolios und der einzelnen Unternehmen vorzunehmen. Bei einigen Beteiligungsunternehmen der Stadt Riesa bestehen Zweifel am Vorhandensein des öffentlichen Zwecks bzw. am öffentlichen Zweck einzelner Unternehmensaufgaben.

Die engen Verknüpfungen und Abhängigkeiten der Beteiligungen untereinander erfordern ein haushalts- und risikoorientiertes Controlling der Unternehmen durch das Beteiligungsmanagement.

Die Gesellschaftsverträge sind hinsichtlich der Unternehmensgegenstände zu überarbeiten. Die Unternehmensgegenstände sind so zu verfassen, dass der öffentliche Zweck und damit das kommunale Interesse deutlich erkennbar werden.

Die Stadt Riesa sollte beihilferechtliche Fragen klären.

Reaktion und Stellungnahme des  
Ministeriums

Die abschließende Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch das Landratsamt Meißen seien noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine endgültigen Entscheidungen zur Weiterverfolgung getroffen werden konnten.

Im März 2020 erfolgte zwischen dem Landratsamt und der von der Stadt Riesa beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft eine detaillierte Abstimmung zu allen betroffenen Gesellschaften. Dabei wurden der Unternehmensgegenstand der einzelnen Beteiligungsunternehmen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Zweck und auch die tatsächliche Betätigung kritisch hinterfragt. Im Ergebnis sollten von der Stadt Riesa entsprechend überarbeitete und an die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) angepasste Entwürfe der Gesellschaftsverträge vorgelegt werden. Die Stadt teilte dazu auf Nachfrage mit, dass im April eine Auswertung mit den Geschäftsführern der städtischen Gesellschaften stattgefunden habe und Anpassungen erarbeitet würden. Dem Landratsamt Meißen liegen dazu jedoch noch keine neuen Unterlagen vor. Daher werde es die Stadt Riesa auffordern, bis zum Ende des dritten Quartals 2020 Entwürfe angepasster Gesellschaftsverträge, welche den Vorgaben des Gemeindefinanzrechts entsprechen, vorzulegen und anzukündigen, deren Erstellung im Falle der nicht termingerechten Vorlage im Rahmen des Abschlusses der überörtlichen Prüfung gemäß § 109 Abs. 5 SächsGemO zu beauftragen.

Die sonstigen Feststellungen seien von der Stadt bereits in Teilen umgesetzt (Klärung Beihilfen, Beteiligungsmanagement) bzw. würden von der Stadt mitunter als nicht zielführend angesehen (Geschäftsführer und Prokuristen, Finanzbeziehungen). Das Landratsamt Meißen werde dies im Rahmen der abschließenden Beurteilung der überörtlichen Prüfung nach Klärung der Unternehmensbeteiligungen im Hinblick auf den öffentlichen Zweck und die tatsächlichen Betätigungen berücksichtigen.

Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Fazit/Ausblick/weitere  
Entwicklung

Die abschließende Beurteilung der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt abzuwarten.

## Beitrag 33 Kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Die Voraussetzungen des Gemeindegewirtschaftsrechts sind in einem laufenden Prozess zu überprüfen. Diese Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wesentlicher Inhalt

Die kommunalen Trägerkörperschaften sollten Gesamtstrategien entwickeln, aus denen sich klar definierte Aufgaben für ihre Beteiligungsgesellschaften ableiten lassen.

Der SRH empfiehlt, den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den Geschäftsführern der Wirtschaftsförderungsgesellschaften und den sie tragenden Körperschaften zu prüfen.

Der SRH empfiehlt den kommunalen Gebietskörperschaften den Erlass eines Regelwerks zur Verwaltung und Steuerung ihrer Beteiligungen (Beteiligungsrichtlinie). Darin sollten auch Abläufe zum Berichtswesen enthalten sein. Die Mandatsbetreuung ist für alle Gremienmitglieder gleichmäßig zu leisten.

Die vom SRH vorgenommene Querschnittsprüfung und die darin getroffenen Feststellungen werden ausdrücklich begrüßt. Den daraus abgeleiteten Folgerungen schließt sich das SMI an.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Der SRH begrüßt die Aufnahme seiner Empfehlungen durch die geprüften Stellen. Soweit angezeigt, wird die Umsetzung im Rahmen von Folgeprüfungen nachverfolgt.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 34 Kommunale Unternehmen im Freizeit- und Bäderbereich

### Wesentlicher Inhalt

Der Betrieb von Schwimmbädern, insbesondere Erlebnisbädern und Freizeitbetrieben, ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Angesichts des hohen finanziellen Aufwands sollten die Kommunen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und der hohen Konkurrenzdichte eine kritische Prüfung der Angebote vornehmen.

Die Kommunen sollten mit sorgfältigen Einzelfallprüfungen das beihilfe-rechtliche Risiko evaluieren und die Zulässigkeit ihrer Finanzierungen der Badbetriebe untersuchen.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMI schließt sich auf der Grundlage des Berichtes der Rechtsauf-sichtsbehörde den Feststellungen des SRH an.

Die Erlebniswelt Krauschwitz GmbH sei bestrebt, Konsolidierungsmaß-nahmen zu ergreifen mit der Zielstellung, den Zuschussbedarf der Ge-meinde zu reduzieren. Es sei beabsichtigt, die Übertragung des Bades ab 2022 an einen neuen Gesellschafter anzustreben.

Neustadt i.S. werde der Empfehlung des SRH folgen und einen sog. „Be-trauungsakt“ für die mariba Freizeitwelt Neustadt GmbH erlassen.

Die beiden übrigen Gesellschafter sehen keinen Handlungsbedarf.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Soweit der SRH die Weiterverfolgung der Feststellungen auf die Rechts-aufsichtsbehörde übertragen hat, bleiben die Ergebnisse abzuwarten. Der Erfolg des Bestrebens der Gemeinde Krauschwitz, das Bad ab 2022 an einen neuen Gesellschafter zu übertragen, bleibt abzuwarten.

Im aktuellen Jahresbericht 2020 (Beitrag Nr. 25) wird ein weiteres Bei-spiel für ein Bad in schwieriger wirtschaftlicher Situation und mit ho-hem Investitionsbedarf aufgezeigt.

## Beitrag 35 Pflegeleistungen durch kommunale Unternehmen

Das Statistische Landesamt weist sachsenweit bis 2030 einen kontinuierlichen Anstieg der Anzahl Pflegebedürftiger aus.

Wesentlicher Inhalt

Zwei der drei geprüften Landkreise verfügten über keine aussagekräftige und zukunftsorientierte Sozialplanung für diese Zielgruppe. Einzig der Landkreis Zwickau widmete sich zukunftsorientiert dieser Aufgabe in seiner integrierten Sozialplanung. Für die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe ist eine mittels Planung optimierte Pflegeinfrastruktur von besonderer finanzieller Bedeutung.

Die geprüften kommunalen Pflegeunternehmen wiesen deutliche Unterschiede bei den Investitionsumlagen für ihre Pflegeeinrichtungen aus, was vor allem mit unterschiedlichem Fördergeschehen begründet ist. Die Umlage beeinflusst den Eigenanteil und verlagert damit das Investitionsrisiko auf die Pflegebedürftigen bzw. andere Leistungsverpflichtete wie die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Der Freistaat ist für die Vorhaltung einer ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Ein Landespflegegesetz mit Ausführungen insbesondere zu Planung und Förderung existiert im Freistaat nicht. Der Rechnungshof hält eine langfristige Bedarfsanalyse für die Pflegeinfrastruktur und deren Finanzierung für erforderlich. Diese sollte möglichst ortsnahe, gemeinsam von Kommunen und dem SMS erstellt werden.

Das SMI schließt sich im Wesentlichen den getroffenen Schlussfolgerungen zur Bedeutung von Pflegeleistungen durch kommunale Unternehmen auf Grundlage einer integrierten Sozialplanung an. Ferner sei auch aus Sicht des SMI eine gemeinsam von kommunaler Seite und SMS zu erarbeitende Bedarfsanalyse anzustreben.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Das SMS äußerte sich im Verfahren erst nach Redaktionsschluss des Jahresberichtes 2019 und führte aus, dass es keinen Zahlungsanspruch „Investitionsförderung des Landes“ gäbe. Nicht nur die Höhe eventuell auszureichender Mittel, auch das „ob“ der Förderung stehe im Ermessen des Freistaates. In seiner aktuellen Stellungnahme zum Ergebnisbericht räumt das SMS ein, dass mit einem Landespflegegesetz auch die Strukturverantwortung (Bund)–Land–Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt– (kreisangehörige Gemeinde) und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten geregelt werden könnten.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Dem Befund zur Bedeutung pflegebezogener Sozialplanungen sollte die Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen folgen. Die Aktivitäten des Freistaates im Hinblick auf die Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur z. B. durch die Umsetzung des Pflegepaketes wird der SRH weiterverfolgen.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

## Beitrag 36 Große kommunale Baumaßnahme Neubau Gymnasium Telemannstraße, Stadt Leipzig

### Wesentlicher Inhalt

Potenziale zur wirtschaftlichen Optimierung blieben in Teilen ungenutzt.

Der im Ergebnis des Realisierungswettbewerbes umgesetzte Gebäudeentwurf wies einen sehr hohen Anteil an Verkehrsflächen auf. Auch hinsichtlich des umbauten Raums war er unwirtschaftlich. Ein alle Geschosse umfassendes Atrium und eine großzügige Pausenhalle wurden geplant. In der Folge erhöhten sich die Baukosten.

Die Stadt Leipzig nutzte nicht alle Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Planung und Ausführung. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme ergab sich in Summe ein Einsparpotenzial von rd. 1 Mio. € bei Gesamtbaukosten von 22,5 Mio. €.

### Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die Stellungnahme der Stadt Leipzig zum Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes liege der Landesdirektion Sachsen zwischenzeitlich vor. Die Stadt führe darin aus, dass seit 2018 für alle Schulbauten Vorgaben/Standards eingeführt worden seien, die unter Berücksichtigung hoher funktionaler und gestalterischer Anforderungen als Instrument zur Qualitäts- und Kostensicherung dienen würden.

Die vom Sächsischen Rechnungshof vertretene Auffassung einer Einsparmöglichkeit von ca. 1 Mio. € werde seitens der Stadt Leipzig nicht geteilt. Tatsächlich wäre es möglich gewesen, ein anderes, einfacheres und kleineres Gebäude mit geringerer Aufenthaltsqualität und Multifunktionalität ggf. kostengünstiger herzustellen.

Die Gegendarstellung der Stadt sei aus rechtsaufsichtlicher Sicht nachvollziehbar. Da die geprüfte Schule nach neuen pädagogischen Konzepten gebaut wurde, erschienen auch aus Sicht der Landesdirektion Sachsen Vergleiche mit Standardbauten nicht angemessen, so dass sie keinen weiteren Handlungsbedarf sehe. Diese Einschätzung sei aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nicht zu beanstanden.

### Parlamentarische Beratung

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

### Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung

Im Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass sich die Baumaßnahme in ihrer Gesamtheit gut und wohl strukturiert darstellte. Die Vorbereitung, Planung und Ausführung wurde vom Bauherrn in den entscheidenden Punkten erfolgreich gesteuert. Dass dabei noch Potenzial und Raum für Verbesserungen und Optimierungen bleibt, ist selbstredend.

In der Gesamtheit sind die Feststellungen des Berichtes erledigt oder werden im Rahmen dieser Prüfung nicht weiterverfolgt.

## Beitrag 37 Große kommunale Baumaßnahme Schwimmsportkomplex Freiberger Platz, Landeshauptstadt Dresden

Die Kosten beim Schwimmsportkomplex haben sich zwischen 2009 und 2019 mehr als verdoppelt. Der Stadtrat hatte eine Investitionsentscheidung auf Grundlage einer deutlich zu geringen Kostenschätzung getroffen.

Wesentlicher Inhalt

Die ursprünglich ausgewiesenen Gesamtbaukosten für die Gesamtmaßnahme des Schwimmhallenkomplexes Freiberger Platz (TO1-3) waren mit 19,3 Mio. € offensichtlich viel zu gering veranschlagt worden. Der SRH stellte mit eigener Vergleichsberechnung fest, dass allein die durchschnittlich zu erwartenden Gesamtbaukosten für den Schwimmhallenneubau (TO1) bei rd. 21 Mio. € gelegen hätten. Das zeigt, dass die Kostenschätzung der Stadt Dresden nicht belastbar war.

Die Stadtverwaltung Dresden war spätestens im Januar 2012 über zu erwartende Kostensteigerungen im Bilde. Der Stadtrat wurde weder zeitnah noch vollumfänglich über die zu erwartenden Kostensteigerungen informiert.

Sowohl die Verkehrsfläche als auch der umbaute Raum hätten optimiert werden können. Die Vergleichswerte sind deutlich überschritten. Der Abbruch des bereits sanierten Lehrschwimmbeckens hatte die komplette Neuerrichtung an anderer Stelle zur Folge. Unnötige Kosten wurden in Kauf genommen und Aspekte des wirtschaftlichen Bauens außer Acht gelassen.

Gemäß Auskunft des SMI sollte die Information des Stadtrates im Jahr 2012 erfolgen. Davon sei aufgrund der Gründung der Dresdner Bäder GmbH abgesehen worden.

Reaktion und Stellungnahme des Ministeriums

Die vergleichsweise großen Verkehrsflächen würden aus der funktionalen Verbindung der beiden Schwimmhallen und der Sprunghalle resultieren. Aufgrund der Anordnung der Tribünen sei es zu einem erhöhten Brutto-rauminhalt gekommen. Sowohl die Bestands- als auch die neue Schwimmhalle seien als Wettkampfschwimmhallen zu berücksichtigen gewesen.

Mit der Etablierung der Sauna auf dem Dach sei man dem Wunsch nach einer zeitgemäßen Ausstattung der Dresdner Saunalandschaft nachgekommen. Vor diesem Hintergrund seien Mehrkosten für die Sauna billiger in Kauf genommen worden.

Der Beschluss des Landtags stand bis Redaktionsschluss noch aus.

Parlamentarische Beratung

Mit Schreiben vom 02.12.2019 bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss der überörtlichen Prüfung.

Fazit/Ausblick/weitere Entwicklung